

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.1997

Geschäftszahl

96/03/0071

Rechtssatz

Ob die Erhaltung des Waldes und seiner Wohlfahrtswirkung für die Allgemeinheit in anderer als in § 64 Abs 4 OÖ JagdG 1964 angeführter Weise gefährdet ist, hat für die Anwendbarkeit des § 64 Abs 5 OÖ JagdG 1964 keine rechtserhebliche Bedeutung.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

96/03/0072